

Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMVIT
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ 2018
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Zur Novelle des TKG 2003:

Die vorgeschlagenen Regelungen bauen auf dem derzeit in Kraft stehenden Text des TKG 2003 auf.

Sie beinhalten Maßnahmen, die zum Erreichen der Regierungsziele "landesweite Versorgung mit Gigabit-Anschlüssen" und "landesweite mobile Versorgung mit 5G" bis zum Jahr 2025 erforderlich sind. Ein dringliches Anliegen des Entwurfes ist die Vornahme der Änderungen, die auf Grund der Verordnung (EU) 2015/2120 erforderlich sind. Durch die Einarbeitung des Amateurfunkgesetzes (AFG) wird weiters eine Straffung des Rechtsbestandes im Telekommunikationsbereich bewirkt. Darüber hinaus erfolgt eine Straffung der Behördenstruktur durch die Zusammenlegung der bislang vier Fernmeldebüros und des Büros für Funkanlagen und TK-Endeinrichtungen zu einem einzigen Fernmeldebüro. Auch wird die erforderliche Anpassung an das Datenschutzgesetz (DSG) bzw. die Datensicherheits-Grundverordnung (DSGV) vorgenommen.

Weitere Änderungen betreffen die Abschaffung des Relikts "Zulassung und Typenzulassung", ein im Rahmen der letzten Novelle offen gebliebenes bzw. nur teilweise verwirklichtes Konsumentenschutzanliegen, eine Anpassung an das Allgemeine Streitbeilegungsgesetz, die Befristung sämtlicher bislang nicht befristeter Bewilligungen, die Ermöglichung der Mehrfachnutzung von Frequenzen, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Valorisierung der Gebühren, die Überarbeitung von Abschnitt 12 "Datenschutz", die Anpassung des TKG 2003 an das FMaG 2016, die Übernahme einiger Bestimmungen aus dem FMaG 2016.

Darüber hinaus sollen auch Erfahrungen aus der Vollziehung der geltenden Bestimmungen zu Adaptierungen einiger Regelungen führen.

Aus Anlass der Einarbeitung des Amateurfunkgesetzes (AFG) in das TKG 2003 wurden gleichzeitig die seit dem Inkrafttreten des AFG im Jahr 1999 erforderlich gewordenen Änderungen vorgenommen. Dadurch werden unzeitgemäße Restriktionen für die Ausübung des Amateurfunkdienstes abgebaut, der Prüfungsablauf von Amateurfunkprüfungen modernisiert, der Rufzeichenraum durch Befristung von Amateurfunkbewilligungen geschützt sowie die Administration der Bewilligungserteilung mittels zeitgemäßer IT-Unterstützung ermöglicht. Insgesamt wird eine Verwaltungsvereinfachung bewirkt.

Zur Novelle des Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetzes – FMaG 2016:

Die Verpflichtung der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze Beschreibungen der von ihnen bereit gestellten Schnittstellen zu veröffentlichen, einige Bestimmungen, welche auch Telekommunikationsendeinrichtungen betreffen, die keine Funkanlagen sind, sowie die diesbezüglichen Strafbestimmungen werden in das TKG 2003 übernommen.

Ziel(e)

- Maßnahmen zum Umsetzen des Regierungsprogrammes 2017 – 2022 und zum Erreichen folgender Regierungsziele bis zum Jahr 2025 : landesweite Versorgung mit Gigabit-Anschlüssen und landesweite mobile Versorgung mit 5G
- Anpassung des nationalen Rechts an Unionsrecht
 - Bereinigung des 12. Abschnittes "Datenschutz" nach dem Erkenntnis des VfGH, mit welchem die Regelungen betreffend die Vorratsdatenspeicherung behoben wurden
 - Änderungen, die sich seit der letzten Novelle des TKG 2003 als erforderlich herausgestellt haben
- Reorganisation der Fernmeldebehörden
- Umsetzung von Erfahrungen aus der Vollziehung der geltenden Bestimmungen
- Straffung der Legistik im Fernmeldebereich durch Zusammenführung von TKG 2003 und AFG
- Zeitgemäße Liberalisierung des Amateurfunkbereiches sowie Vornahme weiterer Verwaltungsvereinfachungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Novelle des TKG 2003

- Installierung eines zentralen Breitband-Monitorings
- Wegerechte für Kleinantennen
- Vornahme von Änderungen Grund der Verordnung (EU) 2015/2120
 - Abschaffung des Relikts "Zulassung und Typenzulassung"
 - Im Rahmen der letzten Novelle des TKG 2003 offen gebliebenes bzw. nur teilweise verwirklichtes Konsumentenschutzanliegen
 - Änderung, die auf Grund des Inkrafttretens des Allgemeinen Streitbeilegungsgesetzes erforderlich ist
 - Befristung sämtlicher bislang nicht befristeter Bewilligungen
 - Ermöglichen einer Mehrfachnutzung von Frequenzen
 - Gesetzliche Grundlage für eine Valorisierung der Gebühren
 - Die derzeit fünf Behörden, welche das TKG 2003 sowie das FMaG 2016 vollziehen, sollen zu einer Behörde – dem Fernmeldebüro – zusammengeführt werden
 - Überarbeitung von Abschnitt 12 "Datenschutz" nachdem die die Vorratsdatenspeicherung normierenden Bestimmungen mit Erkenntnis des VfGH, veröffentlicht mit BGBl. I Nr. 44/2014, behoben wurden
 - Anpassung an das FMaG 2016 sowie Übernahme einiger Bestimmungen aus dem FMaG 2016
 - Adaptierungen einiger Regelungen auf Grund von Erfahrungen aus der Vollziehung der geltenden Bestimmungen

Einarbeitung des AFG in das TKG 2003 unter gleichzeitiger Vornahme von Änderungen

- Einführung einer zeitgemäßen IT-Unterstützung
- Straffung der Amateurfunkprüfungen in organisatorischer Hinsicht
- Schaffen der rechtlichen Grundlage dafür, dass Amateurfunkstellen auch mittels Internettechnologie gesteuert werden dürfen

Novelle des Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetzes – FMaG 2016

- die Verpflichtung der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze Beschreibungen der von ihnen bereit gestellten Schnittstellen zu veröffentlichen wird in das TKG 2003 übernommen
- einige Bestimmungen, welche auch Telekommunikationsendeinrichtungen betreffen, die keine Funkanlagen sind, werden in das TKG 2003 übernommen

– die diesbezüglichen Strafbestimmungen werden in das TKG 2003 übernommen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Mit § 82 Abs. 3a soll die Möglichkeit der Valorisierung von durch Verordnung festgesetzten Telekommunikationsgebühren ermöglicht werden. Damit wird eine automatische, der jeweiligen Inflation entsprechende, Gebührenanpassung bewirkt.

Eine derartige Valorisierung soll zwei Jahre nach Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle erstmals erfolgen dürfen.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2018	2019	2020	2021	2022
Gebührenanpassung durch Inflation – Mehrertrag/Minderertrag	0	0	350.000	350.000	350.000

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Einige der vorgesehenen Regelungen dienen der Anpassung des TKG 2003 an die Verordnung (EU) 2015/2120 vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union. Weiters werden die auf Grund der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

Im übrigen sind Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht betroffen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 661516992).